

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt - Beschäftigungschancengesetz

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2009 ging die wirtschaftliche Produktion in Deutschland in bisher nicht gekanntem Ausmaß zurück. Aufgrund der internationalen Verflechtung ist Deutschland als exportorientierte Nation von Wirtschafts- und Finanzmarktkrise besonders betroffen. Der deutsche Arbeitsmarkt hat sich in dieser Situation als bemerkenswert stabil erwiesen. Die Arbeitslosenzahl ist nicht im befürchteten Ausmaß gestiegen. Jetzt gilt es, arbeitsmarktpolitisch für die erwartete Erholung der Wirtschaft gerüstet zu sein und auf dem Arbeitsmarkt die Voraussetzungen für neues Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum zu schaffen. Das Beschäftigungschancengesetz enthält verschiedene gesetzliche Regelungen, die in jeweils spezifischer Weise zur Sicherung oder zur Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen.

Das Instrument Kurzarbeit hat den deutschen Arbeitsmarkt stabilisiert und verhindert nach wie vor Arbeitslosigkeit in größerem Umfang. Die Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt dauern an; eine flächendeckende Entspannung ist noch nicht in Sicht. Manche Unternehmen erreicht die Krise erst in den nächsten Monaten und wird sie über das Jahr 2010 hinaus vor Herausforderungen stellen. Auch diese Betriebe müssen dabei unterstützt werden, ihre nicht ausgelasteten Belegschaften über die Krise hinweg zu halten und damit anderenfalls notwendige Entlassungen zu vermeiden.

B. Lösung

Um den oben dargestellten Problemen zu begegnen, sollen unter anderem folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Verlängerung der Erstattungsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit, Verlängerung der Erleichterungen der gesetzlichen Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld und Gleichstellung von Konjunktur- und Saisonkurzarbeitergeld,
- Verbesserung der Regelung zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und des Transferkurzarbeitergeldes, um die Auswirkungen von Personalabbau in Zeiten der Wirtschaftskrise und des Strukturwandels abzufedern,
- Verlängerung einzelner Weiterbildungsinstrumente, um berufliche Weiterbildung zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit in Zeiten der Krise zu fördern,
- Verlängerung der Möglichkeit für Auslandsbeschäftigte und arbeitslose Existenzgründer, in der Arbeitslosenversicherung ein Versicherungsverhältnis auf Antrag einzugehen.

Um im Übergang zum Aufschwung bestimmte Arbeitsmarktinstrumente zunächst unverändert weiter einsetzen zu können und eine ganzheitliche Überprüfung aller Arbeitsmarktinstrumente im Jahr 2011 zu ermöglichen, sollen bestimmte zeitlich befristete Regelungen bis zum Abschluss der Überprüfung der Instrumente der Arbeitsförderung zunächst verlängert werden. Dies sind:

- Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer,
- Eingliederungszuschuss für Ältere,
- Erweiterte Berufsorientierung,
- Ausbildungsbonus bei Insolvenz.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Einführung einer unbefristeten freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung, der Änderungen bei Transfermaßnahmen sowie Transferkurzarbeitergeld, der Verlängerung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer und der verlängerten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit Mehrkosten von insgesamt rund 790 Millionen Euro in den Jahren 2011 bis 2014. Dabei stehen in der Summe Mehrkosten in den Jahren 2011 und 2012 Einsparungen in den Jahren 2013 und 2014 gegenüber. Minderausgaben beim Arbeitslosengeld in Folge der Vermeidung von Arbeitslosigkeit insbesondere durch Kurzarbeit wurden nicht berücksichtigt, da sie in ihrer exakten Höhe nicht bezifferbar sind. Sie dürften aber einen großen Teil der Mehrausgaben kompensieren.

- in Millionen Euro -	2011	2012	2013	2014
Mehrkosten Bundesagentur für Arbeit	777	144	-66	-66
Freiwillige Weiterversicherung	63	-11	-11	-11
Transfermaßnahmen	-5	-5	-5	-5
Transferkurzarbeitergeld	-50	-50	-50	-50
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	59			
Sonderregelungen Kurzarbeitergeld	710	210		

Zudem ergeben sich zusätzliche Einnahmen der Sozialversicherungen von rund 65 Millionen Euro jährlich sowie – in einem geringeren Umfang - nicht näher bezifferbare Minderausgaben für Bund und Kommunen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Neben den beschriebenen Änderungen werden weitere gesetzliche Regelungen verändert beziehungsweise verlängert. Diese betreffen Ermessensleistungen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Aufwendungen für diese Leistungen werden dadurch ausgeglichen, dass andere Ermessensleistungen im entsprechenden Eingliederungstitel weniger stark in Anspruch genommen werden. Die Gesamtausgaben werden daher nicht erhöht.

2. Vollzugsaufwand

Die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung, die Verlängerung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit sowie die Verlängerung weiterer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen führen zu einem erhöhten Vollzugsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, der in etwa dem Aufwand der jetzigen befristeten Regelungen entspricht.

Die Arbeitsuchendmeldung der Transferkurzarbeiter sowie die frühzeitigere und intensivere Beratung durch die Agenturen für Arbeit führen für diese zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Durch die effizientere Vermittlung verringert sich der Verwaltungsaufwand für die anschließende Betreuung von Arbeitslosen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit der Arbeitsuchendmeldung wird für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld eine neue Informationspflicht eingeführt. Für Transfergesellschaften als Arbeitgeber wird eine halbjährliche Informationspflicht abgeschafft und eine monatliche Informationspflicht erweitert.

Im Zusammenhang mit den Regelungen zum Kurzarbeitergeld werden je eine zusätzliche und eine vereinfachte Informationspflicht für die Wirtschaft befristet verlängert.

Durch die weiteren Regelungen werden bestehende Informationspflichten befristet verlängert.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt - Beschäftigungschancengesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“.

b) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a Fachkundige Stellen“.

c) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 86a Anerkennungsbeirat“.

d) In der Angabe zu § 345b werden die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.

e) In der Angabe zu § 349a werden die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.

f) Nach der Angabe zu § 434t wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 434u Beschäftigungschancengesetz“.

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“.

4. § 28a wird wie folgt gefasst:

„§ 28a

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen,
2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben oder
3. eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Gelegentliche Abweichungen der in Nummer 1 bis 3 genannten wöchentlichen Mindeststundenzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie von geringer Dauer sind.

(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass der Antragsteller

1. innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat,
2. eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung bezogen hat oder
3. eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung, die ein Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat, unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung ausgeübt hat

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit dreimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.

(3) Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden. Nach einer Pflegezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes muss der Antrag abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflegezeit gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Vorausset-

zungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind; im Falle einer vorangegangenen Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes jedoch frühestens mit dem Ende dieser Pflegezeit.

(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 ruht, wenn während der Versicherungspflicht nach Absatz 1 eine weitere Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit nach § 27 eintritt. Eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) führt nicht zum Ruhen der Versicherungspflicht nach Absatz 1.

(5) Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn der Versicherte eine Entgeltersatzleistung nach § 116 Nummer 1 bis 3 bezieht,
 2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 letztmals erfüllt waren,
 3. wenn der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist, mit Ablauf des Tages, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden,
 4. in den Fällen des § 28,
 5. durch Kündigung des Versicherten; die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren zulässig; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats.“
5. In § 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder Transferkurzarbeitergeld“ eingefügt.
 6. In § 43 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 7. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a

Fachkundige Stellen

(1) Fachkundige Stellen im Sinne der §§ 84 und 85 sind die von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (Anerkennungsstelle) anerkannten Zertifizierungsagenturen. Die Aufsicht über die Anerkennungsstelle wird von der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt.

(2) Eine Zertifizierungsagentur ist von der Anerkennungsstelle als fachkundige Stelle anzuerkennen, wenn sie über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, personellen und finanziellen Mittel, Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit verfügt.

(3) Eine Zertifizierungsagentur verfügt über die erforderliche Fachkunde, wenn sie oder die bei ihr mit der Durchführung der entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Bildung und beruflichen Praxis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Qualität von Bildungsträgern und –maßnahmen einschließlich der Prüfung und Bewertung eines Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung befähigt sind.“

8. In § 86 Absatz 3 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

9. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Anerkennungsbeirat

(1) Bei der Bundesagentur für Arbeit wird ein Beirat (Anerkennungsbeirat) eingerichtet. Er kann für die Anerkennung als fachkundige Stelle und die Zulassung von Trägern und Maßnahmen Empfehlungen aussprechen.

(2) Dem Anerkennungsbeirat gehören neun Mitglieder an. Er setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Bildungsverbände, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie drei unabhängigen Expertinnen und Experten zusammen. Die Mitglieder des Anerkennungsbeirats werden durch die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen.“

10. In § 87 werden nach den Wörtern „sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen“ die Wörter „und das Nähere zum Anerkennungsbeirat“ eingefügt.
11. In § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „arbeitssuchend“ durch das Wort „arbeitsuchend“ ersetzt.
12. In § 189a Absatz 2 wird die Angabe „§ 32b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 32b Absatz 3“ ersetzt.
13. § 216a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen,“.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „beteiligen“ die Wörter „, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „aufzuwendenden“ durch die Wörter „erforderlichen und angemessenen“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
14. § 216b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen und“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „werden,“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. die Organisation und Mittelausstattung der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit den angestrebten Integrationserfolg erwarten lassen und

4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.“

c) Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sich vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet; die Verpflichtung nach § 38 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“

d) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Stellt der Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit fest, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignet gelten insbesondere

1. Maßnahmen, bei denen für die Qualifizierungsmaßnahme und den Bildungsträger die erforderlichen Zulassungen nach den §§ 84 und 85 in Verbindung mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung durch eine fachkundige Stelle (§ 85a) vorliegen, oder

2. eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber.

Bei der Festlegung von Maßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 ist die Agentur für Arbeit zu beteiligen. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.“

f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit monatlich mit dem Antrag auf Transferkurzarbeitergeld die Namen, die Sozialversicherungsnummern und die beruflichen Ausbildungsabschlüsse der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld, die bisherige Dauer des Transferkurzarbeitergeldbezugs, Daten über die Altersstruktur sowie die Abgänge in Erwerbstätigkeit zuzuleiten. Mit der ersten Zuleitung sind zusätzlich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit sowie die Größe und die Betriebsnummer des personalabgebenden Betriebs mitzuteilen.“

15. In § 296 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitssuchender“ durch das Wort „Arbeitsuchender“ ersetzt.
16. In § 297 Nummer 1 wird das Wort „Arbeitssuchender“ durch das Wort „Arbeitsuchender“ ersetzt.
17. § 345b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt und die Wörter „von 25 Prozent“ gestrichen.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.“
18. § 349a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 24 des Vierten Buches findet keine Anwendung.“
19. In § 352a werden nach den Wörtern „zum Antragsverfahren,“ die Wörter „zur Kündigung,“ eingefügt und die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a)“ ersetzt.
20. In § 417 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. Juni 2012“ ersetzt.
21. In § 421f Absatz 5 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.
22. § 421j Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

23. In § 421q wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

24. Dem § 421r Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 2 Ausbildungen förderungsfähig, die spätestens am 31. Dezember 2013 begonnen werden.“

25. § 421t wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. Juni 2012“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. Juni 2012“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. Juni 2012“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „2007 und 2008“ durch die Angabe „2007, 2008 oder 2009“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. Juni 2012“ ersetzt.

f) In Absatz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. Juni 2012“ ersetzt.

26. Nach § 434t wird folgender § 434u eingefügt:

„§ 434u

Beschäftigungschancengesetz

(1) Personen, die als Selbständige oder Auslandsbeschäftigte vor dem 1. Januar 2011 ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung begründet haben, bleiben in dieser Tätigkeit oder Beschäftigung über den 31. Dezember 2010 versicherungspflichtig nach § 28a in der ab dem 1. Januar 2011 an geltenden Fassung. Sie können die Versicherungspflicht auf Antrag bis zum 31. März 2011 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesagentur rückwirkend zum 31. Dezember 2010 beenden.

(2) Vor dem 1. Januar 2011 erteilte Anerkennungen fachkundiger Stellen im Sinne der §§ 84 und 85 behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer.

(3) Abweichend von § 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gilt als beitragspflichtige Einnahme für alle Selbständigen und Auslandsbeschäftigten, die in einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag stehen, vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. § 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 in der vom 1. Januar 2011 geltenden Fassung ist insoweit nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In § 11 Absatz 4 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. Juni 2012“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen

In Artikel 4 Absatz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728) wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Beschäftigungschancengesetz wird in seiner Grundausrichtung durch den Übergang vom Krisenmanagement zu einer Phase mit Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum bestimmt. Mit den einzelnen gesetzlichen Regelungen des Gesetzes sollen die Beschäftigung erhaltende Wirkung der Arbeitsmarktpolitik für einen überschaubaren Zeitraum abgesichert werden und neue Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden.

Seit Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise konnte der deutsche Arbeitsmarkt durch die Kurzarbeit stabilisiert werden. Ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit in größerem Umfang wurde verhindert. Obwohl in einigen Bereichen der Wirtschaft die wirtschaftliche Erholung nun bereits wieder eingesetzt hat, sind andere Unternehmen noch über das Jahr 2010 hinaus von Auftragsrückgängen betroffen. Auch diese Betriebe müssen dabei unterstützt werden, ihre nicht ausgelasteten Belegschaften über die Krise hinweg zu halten und damit anderenfalls notwendige Entlassungen zu vermeiden. Die Sonderregelungen zur Kurzarbeit sind daher zu verlängern.

Als Auswirkung der Wirtschaftskrise wie auch im Zuge der Globalisierung finden in den unterschiedlichsten Wirtschaftszweigen Anpassungsprozesse statt, die strukturverändernd wirken und zu Personalabbau führen. Für diese Problemlage bietet das Arbeitsförderungsrecht mit den Transferleistungen eine adäquate Lösung. Um den Herausforderungen des Strukturwandels in Zukunft noch besser begegnen zu können, werden die Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und das Transferkurzarbeitergeld optimiert.

Durch die Verlängerung einzelner Weiterbildungsinstrumente ist weiterhin eine breite Förderung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen möglich. Dies soll Anreiz sein, verstärkt in berufliche Weiterbildung zu investieren und damit die Zeit der Krise für den Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu nutzen.

Die mit den Arbeitsmarktreformen – befristet bis zum 31. Dezember 2010 – eingeführte Möglichkeit für Auslandsbeschäftigte und Arbeitslose, die eine selbständige Existenz gründen, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, in der Arbeitslosenversicherung ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag einzugehen (freiwillige Weiterversicherung), wird unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen fortgeführt. Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung für Existenzgründer trägt dazu bei, Hemmnisse für den Schritt in die Selbständigkeit zu überwinden und so eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Um im Übergang zum Aufschwung bestimmte Arbeitsmarktinstrumente zunächst unverändert weiter einsetzen zu können und eine ganzheitliche Überprüfung aller Arbeitsmarktinstrumente im Jahr 2011 zu ermöglichen, sollen zeitlich befristete Regelungen bis zum Abschluss der Überprüfung der Instrumente der Arbeitsförderung zunächst verlängert werden. Dies sind:

- Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer,
- Eingliederungszuschuss für Ältere,
- Erweiterte Berufsorientierung,
- Ausbildungsbonus bei Insolvenz.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und deren Folgeänderungen, ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes („Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung“).

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Einführung einer unbefristeten freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung sowie der Änderungen und Verlängerungen der folgenden Pflichtleistungen ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit Mehrkosten von insgesamt rund 790 Millionen Euro in den Jahren 2011 bis 2014. Dabei stehen in der Summe Mehrkosten in den Jahren 2011 und 2012 Einsparungen in den Jahren 2013 und 2014 entgegen. Minderausgaben beim Arbeitslosengeld in Folge der Vermeidung von Arbeitslosigkeit insbesondere durch Kurzarbeit wurden hierbei nicht berücksichtigt.

- in Millionen Euro -	2011	2012	2013	2014
Mehrkosten Bundesagentur für Arbeit	777	144	-66	-66
Freiwillige Weiterversicherung	63	-11	-11	-11
Transfermaßnahmen	-5	-5	-5	-5
Transferkurzarbeitergeld	-50	-50	-50	-50
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	59			
Sonderregelungen Kurzarbeitergeld	710	210		

a) Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung

Durch die Einführung einer unbefristeten freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit zusätzliche Beitragseinnahmen der Versicherten sowie Mehrausgaben für Arbeitslosengeld im Falle von Arbeitslosigkeit. Bei den Berechnungen wird ab dem Jahr 2011 von rund 210 000 freiwillig Weiterversicherten, einem monatlichen Kopfsatz für Arbeitslosengeld von 1 700 Euro und rund 7 600 Beziehern von Arbeitslosengeld ausgegangen. Dies entspricht dem Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld im Jahr 2009, die zumindest in einem Monat freiwillig versichert waren, am geschätzten Bestand der freiwillig Versicherten im Jahr 2009. Durch die Ausgaben für Arbeitslosengeld entstehen zusätzliche Einnahmen der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Insbesondere für Personen mit zuvor selbständiger Tätigkeit kann ein Teil der Beträge nicht in die gesetzlichen Sicherungssysteme, sondern in die private Vorsorge fließen, insbesondere für Alterssicherung.

In der Summe übersteigen ab dem Jahr 2012 die Mehreinnahmen der BA mit 166 Millionen Euro die Mehrausgaben von 155 Millionen Euro um 11 Millionen Euro jährlich. Sollte der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld in den kommenden Jahren ansteigen und sich dem Anteil über alle Versicherten annähern, würden sich die Mehreinnahmen und –ausgaben in etwa ausgleichen. Für die übrigen Sozialversicherungen ergeben sich Mehreinnahmen von rund 65 Millionen Euro jährlich.

Mehreinnahmen und –ausgaben der Bundesagentur für Arbeit und Sozialversicherungen aufgrund der freiwilligen Weiterversicherung in Millionen Euro.

	2011	2012	2013	2014
Beitragsmehreinnahmen Bundesagentur für Arbeit	92	166	166	166
Mehrausgaben Arbeitslosengeld	155	155	155	155
Mehreinnahmen KV	26	26	26	26
Mehreinnahmen RV	35	35	35	35
Mehreinnahmen PV	3	3	3	3

Zudem ergeben sich nicht näher bezifferbare Minderausgaben für Bund und Kommunen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da ein Teil der Bezieher von Arbeitslosengeld andernfalls Arbeitslosengeld II beantragen würde. Dies würde die Mehreinnahmen der Sozialversicherungen leicht verringern, da auch für Arbeitslosengeld II-Bezieher Beiträge zu Sozialversicherungen geleistet werden, jedoch deutlich geringere als beim Arbeitslosengeld.

b) Transfermaßnahmen

Die gesetzlichen Änderungen, insbesondere das Ende der Förderung von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten durch Dritte, führen zu einer Reduzierung der Maßnahmekosten und einem effizienteren Maßnahmeinsatz. Bei einer Einsparung von einem Drittel würden sich die Minderausgaben auf rund 5 Millionen Euro jährlich belaufen.

c) Transferkurzarbeitergeld

Durch Qualitätsmanagement und Effizienzgewinne soll insbesondere die Bezugszeit des Transferkurzarbeitergeldes verkürzt werden. Bei einer durchschnittlichen Bezugsdauer von 6 Monaten würde die Verringerung der Dauer um einen Monat Minderausgaben von knapp 50 Millionen Euro jährlich zur Folge haben.

d) Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Durch die Verlängerung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer um ein Jahr entstehen voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von 59 Millionen Euro. Dies entspricht den Ausgaben für das Jahr 2009.

e) Regelungen zum Kurzarbeitergeld

Die Verlängerung der Regelungen beim Kurzarbeitergeld führen 2011 zu Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit von insgesamt 710 Millionen Euro. Für 2012 sind wegen der sinkenden Anzahl an Kurzarbeitern und der bis Jahresmitte befristeten Regelung Ausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit von insgesamt 210 Millionen Euro zu erwarten. Diese Schätzungen umfassen die 100 %-ige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit ab dem 7. Monat des Leistungsbezugs, die Regelung zur Bemessung von Kurzarbeitergeld, die Auswirkungen der Erleichterungen der gesetzlichen Voraussetzungen für Kurzarbeit sowie die Gleichstellung von Konjunktur-Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld. Die damit möglicherweise verbundenen Minderausgaben für Leistungen des Arbeitslosengeldes durch Vermeidung von Arbeitslosigkeit können nicht genau beziffert werden, dürften aber einen großen Teil der Mehrausgaben kompensieren.

Neben den beschriebenen Änderungen werden weitere gesetzliche Regelungen verändert beziehungsweise verlängert, (siehe f) bis i). Diese betreffen jedoch Ermessensleistungen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Aufwendungen für diese Leistungen werden dadurch ausgeglichen, dass andere Ermessensleistungen im entsprechenden Eingliederungstitel weniger stark in Anspruch genommen werden. Die Gesamtausgaben werden daher nicht erhöht. Die Einsparungen bei den passiven Leistungen werden nicht dargestellt.

f) Eingliederungszuschuss für Ältere

Bei einer Verlängerung des Förderzeitraums um ein Jahr werden für diese Eingliederungsmaßnahme im SGB III-Bereich voraussichtlich rund 290 Millionen Euro ausgegeben. Das entspricht den Ausgaben des Jahres 2009. Die Eingliederungsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende betragen im Jahr 2009 rund 140 Millionen Euro.

g) Erweiterte Berufsorientierung

Es wird erwartet, dass die Ausgaben für die Verlängerung der Regelung zur erweiterten Berufsorientierung in den Jahren 2011 bis 2013 mit jährlich rund 58 Millionen Euro ähnlich hoch ausfallen wie im Jahr 2009. Sie dürften weiterhin größtenteils bei der Bundesagentur für Arbeit anfallen.

h) Ausbildungsbonus bei Insolvenz

Die Verlängerung der befristeten Möglichkeit, bei Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs einen Ausbildungsbonus für das die Ausbildung fortführende Auszubildende zu zahlen, bis zum Jahr 2013 einschließlich der Ausfinanzierung bis zum Jahr 2017 führt zu Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit in geschätzter Höhe von insgesamt 18 Millionen Euro. Grundlage der Berechnung sind Fallzahlen aus dem Jahr 2009 (rund 2 400 Eintritte), die für die Jahre 2011 bis 2013 fortgeschrieben werden sowie Annahmen über die durchschnittliche Länge der Restausbildungszeit (1,5 Jahre bei einer regulären Ausbildungszeit von 3 Jahren) bzw. die durchschnittliche Förderhöhe bei dieser durchschnittlichen Länge der Restausbildungszeit (2 500 Euro).

i) Regelungen zur Weiterbildungsförderung

Bei einer Verlängerung des Förderzeitraums in der Weiterbildungsförderung von älteren Arbeitnehmern bis 30. Juni 2012 ist davon auszugehen, dass im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für 2011 rund 34 Millionen Euro benötigt werden. Das entspricht den Ausgaben des Jahres 2009. Für 2012 sind Ausgaben von rund 17 Millionen Euro zu erwarten.

Durch die Verlängerung der Regelung zur Weiterbildungsförderung von Arbeitnehmern, deren Berufsabschluss längere Zeit zurückliegt, sind Ausgaben von insgesamt 36 Millionen Euro zu erwarten (24 Millionen Euro in 2011; 12 Millionen Euro in 2012).

Die Verlängerung der Regelung zur Weiterbildungsförderung von Zeitarbeitnehmern bei Wiedereinstellung führt 2011 nach Schätzungen zu Ausgaben von insgesamt rund 0,6 Millionen Euro. In 2012 dürften sich entsprechend Ausgaben in Höhe von 0,3 Millionen Euro ergeben.

Die Verlängerung der Regelung zur Weiterbildungsförderung in der Alten- und Krankenpflege führt zu Ausgaben in den Jahren 2013 bis 2015 in Höhe von insgesamt rund 190 Millionen Euro. Davon dürften rund 130 Millionen Euro auf die Bundesagentur für Arbeit und 60 Millionen Euro auf den Bundeshaushalt entfallen.

j) Die Verlängerung der Regelung zur Bemessung von Arbeitslosengeld nach Beschäftigungssicherungsvereinbarungen führt 2011 und 2012 zu Mehrausgaben bei der Bundes-

agentur für Arbeit in geringem Umfang, die sich in ihrer Höhe aber nicht genau beziffern lassen, da über die Inanspruchnahme der Regelung keine belastbaren Informationen vorliegen.

k) Die durch die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes entstehenden Kosten sind in den Kosten zu e) enthalten.

2. Vollzugsaufwand

Die freiwillige Weiterversicherung führt zu einem erhöhten Vollzugsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, der in etwa dem Aufwand der jetzigen befristeten Regelung entspricht.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit führt zu einem erhöhten Vollzugsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Zahl der Fälle, in denen einer Informationspflicht nach § 323 Absatz 1 SGB III (Antrag auf Zahlung von Kurzarbeitergeld) nachzukommen ist, kann sich aufgrund der befristeten gesetzlichen Regelung (§ 421t Absatz 2 SGB III) der Erleichterung des Zugangs zu Kurzarbeitergeld erhöhen. Der erwartete Rückgang der Bezieher von Kurzarbeitergeld wird insgesamt zu einem deutlich geringeren Vollzugsaufwand gegenüber den Jahren 2009 und 2010 führen.

Die Arbeitsuchendmeldung der Transferkurzarbeiter sowie die frühzeitigere und intensivere Beratung durch die Agenturen für Arbeit führen für diese zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Durch die effizientere Vermittlung verringert sich der Verwaltungsaufwand für die anschließende Betreuung von Arbeitslosen.

Die Regelungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, zum Eingliederungszuschuss für Ältere, zur Erweiterten Berufsorientierung, zum Ausbildungsbonus bei Insolvenz und zur Weiterbildungsförderung führen zu einem erhöhten Vollzugsaufwand, der in etwa dem Aufwand der jetzigen befristeten Regelungen entspricht.

Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Die bislang befristeten Informationspflichten zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung und der Beantragung von Arbeitslosengeld im Falle von Arbeitslosigkeit werden unbefristet verlängert. Neue Informationspflichten werden nicht eingeführt.

Bei der Qualifizierung während der Kurzarbeit entstehen durch das Erfordernis der Anträge und gegebenenfalls auch durch das Erfordernis eines Nachweises bzgl. der Qualifizierungsmaßnahme in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs den Unternehmen befristet bis 30. Juni 2012 zusätzliche Bürokratiekosten. Allerdings wird der Antrag auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemeinsam mit dem Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes nach § 323 Absatz 2 SGB III gestellt. Damit ist eine schnelle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gewährleistet und der bürokratische Aufwand bleibt vergleichsweise gering. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die durch diese Regelung befristet entstehenden Bürokratiekosten durch die nach § 421t Absatz 2 SGB III erleichterten Voraussetzungen und der daraus resultierenden Vereinfachung der Anzeige des Arbeitsausfalls nach § 173 SGB III ausgeglichen wird. Inwiefern eine Kompensation gegenüber der o. a. Bürokratiekosten erfolgt, kann mangels Quantifizierung nicht abschließend beurteilt werden.

Für die Bezieher von Transferkurzarbeitergeld wird durch die Arbeitsuchendmeldung eine zusätzliche Informationspflicht eingeführt. Bei geschätzten 35 000 jährlichen Zugängen in

Transferkurzarbeitergeld und einer Stunde Zeitaufwand würde die Informationspflicht insgesamt zu 35 000 Stunden Zeitaufwand der Bürger führen.

Die Transfergesellschaften als Arbeitgeber werden von der bisherigen halbjährlichen Informationspflicht an die Arbeitsagenturen befreit. Gleichzeitig wird die bestehende monatliche Informationspflicht zur Erstattung um weitere Merkmale ergänzt. Im Saldo sollten sich die Bürokratiekosten ausgleichen.

Durch die Regelungen zum Ausbildungsbonus bei Insolvenz, zur Weiterbildungsförderung, zur erweiterten Berufsorientierung, zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer sowie zum Eingliederungszuschuss für Ältere werden bestehende Informationspflichten befristet verlängert. Neue Informationspflichten werden nicht eingeführt.

Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Buchstabe a)

Folgeänderung zur Neufassung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Buchstabe b)

Folgeänderung zur Einfügung des § 85a.

Buchstabe c)

Folgeänderung zur Einfügung des § 86a.

Buchstabe d)

Folgeänderung zur Änderung des § 345b.

Buchstabe e)

Folgeänderung zur Änderung des § 349a.

Buchstabe f)

Folgeänderung zur Einfügung des § 434u.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3

Anpassung der Abschnittsbezeichnung an die Überschrift des § 28a.

Zu Nummer 4 (§ 28a)

Die mit den Arbeitsmarktreformen – befristet bis zum 31. Dezember 2010 – eingeführte Möglichkeit für Auslandsbeschäftigte und Arbeitslose, die eine selbständige Existenz gründen, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, in der Arbeitslosenversicherung ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag einzugehen (freiwillige Weiterversicherung), wird unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen fortgeführt.

Hierzu wird § 28a neu strukturiert. Absatz 1 führt die Personenkreise auf, denen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung eröffnet wird. Absatz 2 enthält die Voraussetzungen zur Begründung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag. Absatz 3 regelt das Antragsverfahren und den Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses. Absatz 4 enthält Regelungen für den Fall, dass während des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag weitere Versicherungspflichttatbestände eintreten. Absatz 5 normiert Beendigungstatbestände.

Absatz 1

Absatz 1 greift im Wesentlichen den bisherigen Absatz 1 Satz 1 auf und legt wie bisher den Personenkreis fest, der sich freiwillig weiterversichern kann. Im Unterschied zum bisherigen Recht ist vorgesehen, dass auch ein gelegentliches Unterschreiten von geringer Dauer des wöchentlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsumfangs unbeachtlich ist. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis klar gestellt und dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere Existenzgründer schwankende Beschäftigungszeiten haben können.

Absatz 2

Absatz 2 umschreibt die Voraussetzungen für die Versicherungsmöglichkeit. Die Regelungen des Satzes 1 entsprechen der bisherigen Rechtsanwendung, werden aber im Vergleich zum bisherigen Absatz 1 Satz 2 klarer gefasst. Die freiwillige Versicherungsmöglichkeit knüpft dem Charakter einer Weiterversicherung entsprechend weiterhin an eine in der Vergangenheit erworbene Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft an. Die Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft kommt entweder durch Vorversicherungszeiten, durch einen in der Vergangenheit erworbenen und aktuell geltend gemachten Anspruch auf Arbeitslosengeld oder durch Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zum Ausdruck.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht kann die erforderliche Vorversicherungszeit auch durch Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung erfüllt werden. Hierdurch wird der Zugang zur Versicherung flexibilisiert. So können sich zum Beispiel ehemals Auslandsbeschäftigte, die sich nach ihrer Rückkehr in das Inland selbständig machen, freiwillig weiterversichern. Auch bereits als Selbständige freiwillig weiterversicherte Personen können damit bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach einer Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit wieder Zugang zur Versichertengemeinschaft finden. Um zu vermeiden, dass Selbständige Zeiten der freiwilligen Versicherung wiederkehrend mit Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs verbinden, sieht Satz 2 vor, dass nach einem dreimaligen Bezug von Arbeitslosengeld die erneute Absicherung der gleichen selbständigen Tätigkeit in der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen ist. Damit wird einer zweckwidrigen Nutzung der Versicherungsmöglichkeit entgegengewirkt. Der Ausschlussgrund greift nicht ein, wenn der Arbeitslosengeldbezug auf einem neu entstandenen Anspruch (vgl. § 147 Absatz 1 Nummer 1) beruht.

Absatz 3

Absatz 3 regelt das bisher in Absatz 1 Satz 3 geregelte Antragerfordernis. Die Antragsfrist wird von einem Monat auf drei Monate ausgedehnt. Dabei handelt es sich weiterhin

um eine Ausschlussfrist. Selbständige erhalten durch die Ausdehnung der Antragsfrist zusätzliche Möglichkeiten, um in der zeitintensiven Phase der Existenzgründung Kosten und Nutzen der freiwilligen Weiterversicherung abzuwägen. Auch für Pflegende bietet die Dreimonatsfrist einen zusätzlichen Zeitgewinn, um in einer für die Familien oftmals belastenden Situation keine übereilten Entscheidungen über die soziale Sicherung treffen zu müssen. Um den sozialen Schutz zusätzlich auszudehnen, beginnt das Versicherungspflichtverhältnis nicht erst mit der Antragstellung. Der Antrag wirkt zukünftig auf den längstens drei Monate zurückliegenden Tag der Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zurück.

Absatz 4

Es wird eine Ruhensregelung eingeführt. Damit wird klar gestellt, dass das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag ruht, wenn daneben eine weitere Versicherungspflicht nach den §§ 25, 26 oder eine Versicherungsfreiheit nach § 27 (mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung) tritt. Dies ermöglicht die unbürokratische Wiederaufnahme der freiwilligen Weiterversicherung, wenn zwischenzeitlich ein anderer Versicherungspflichtbestand, etwa ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Phase der Kindererziehung, nur vorübergehend eingetreten ist. Die Ruhensregelung dient der Flexibilisierung der Versicherungsmöglichkeit. Bestehende Schutzlücken werden geschlossen.

Absatz 5

Absatz 5 normiert die Beendigungstatbestände. Die Nummern 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Nummer 3 stellt entsprechend der bisherigen Rechtsanwendung klar, dass bei Zahlungsverzug des freiwillig Weiterversicherten das Versicherungspflichtverhältnis mit dem Tag endet, für den zuletzt Beiträge gezahlt wurden. Das Versicherungsprinzip wird damit verdeutlicht. Die Zugehörigkeit zur Versicherungsgemeinschaft besteht nur für die Dauer der Beitragszahlung.

Die neue Nummer 5 führt eine Kündigungsmöglichkeit des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag ein. Um dem Solidargedanken hinreichend Rechnung zu tragen, ist eine Mindestzugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft von fünf Jahren vorgesehen.

Zu Nummer 5 (§ 38)

Die Änderung korrespondiert mit der in § 216b Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 neu eingeführten Verpflichtung, nach der sich Bezieher von Transferkurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden müssen. Mit der Ergänzung des § 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird sichergestellt, dass die Agentur für Arbeit die Vermittlung zusätzlich zu den Bemühungen des Transferanbieters fortlaufend während des gesamten Bezugszeitraums von Transferkurzarbeitergeld durchführt.

Zu Nummer 6 (§ 43)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 7 (§ 85a)

Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff „fachkundige Stelle“ (§§ 84, 85) und weist die Aufgabe der Anerkennung als fachkundige Stelle der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) zu.

Mit den Gesetzen für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde das Verfahren zur Prüfung der Qualität von Weiterbildungsanbietern und ihrem Lehrgangsangebot neu geregelt. Neben der Einführung von Bildungsgutscheinen und der obligatorischen Einfüh-

Die Übertragung von Qualitätssicherungssystemen bei Bildungsträgern war es ein wichtiges Ziel der Reform, das bisherige Zulassungsverfahren von Weiterbildungsträgern und –lehrgängen nach dem SGB III aus der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit herauszunehmen und auf externe fachkundige Stellen zu übertragen. Nach der zum 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) nehmen diese Aufgabe von der Bundesagentur für Arbeit geprüfte und auf der Grundlage der Verordnung anerkannte Zertifizierungsagenturen wahr. Derzeit sind rund 30 Zertifizierungsagenturen als fachkundige Stellen von der Bundesagentur für Arbeit anerkannt.

Künftig soll die Durchführung des Anerkennungsverfahrens von der zum 1. Januar 2010 gegründeten DAkkS wahrgenommen werden.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten darf in jedem Mitgliedstaat nur noch eine einzige hoheitlich tätige Akkreditierungsstelle alle Akkreditierungen des Landes durchführen. Diese Aufgabe hat in Deutschland seit Januar 2010 die unter staatlicher Aufsicht stehende DAkkS als mit dieser Aufgabe Beliehene inne. Die Aufgabe der Kompetenzfeststellung (Akkreditierung) von fachkundigen Stellen, die bisher ausschließlich der Bundesagentur für Arbeit als Anerkennungsstelle oblag, ist deshalb auf die DAkkS übergegangen. Da sich die Anerkennung im Wesentlichen auf die Kompetenzfeststellung der anzuerkennenden fachkundigen Stelle bezieht, würde eine Trennung von Kompetenzfeststellung (Akkreditierung) und behördlicher Befugniserteilung (Anerkennung) zur Zuständigkeitszersplitterung und zur Bürokratisierung des Anerkennungsverfahrens führen. Zur Gewährleistung eines Anerkennungsverfahrens aus einer Hand ist es deshalb sachgerecht, das Anerkennungs- und Kompetenzfeststellungsverfahren vollständig auf die DAkkS zu übertragen. Damit ist eine vollständige Beleihung der DAkkS mit dieser Aufgabe verbunden.

Die Regelung zur Aufsicht soll sicherstellen, dass die Bundesagentur für Arbeit über die DAkkS im Bereich der beruflichen Weiterbildung umfassend die Fach- und Rechtsaufsicht wahrnehmen kann. Die bereits im Rahmen der Beleihungsverordnung vom 21. Dezember 2009 nach dem Akkreditierungsstellengesetz auf die Bundesagentur für Arbeit übertragenen Aufsichtsbefugnisse werden damit auch im SGB III gesetzlich ausdrücklich geregelt.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die wesentlichen Anforderungen an Zertifizierungsagenturen gesetzlich normiert, die für eine Anerkennung als fachkundige Stelle erforderlich sind. Sie entsprechen den bisher in der AZWV geregelten Voraussetzungen (§ 2 AZWV). Bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen handeln die fachkundigen Stellen wie bisher in den Formen des Privatrechts als unabhängige Sachverständige. Wie bisher ist mit der Anerkennung als fachkundige Stelle keine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben (Beleihung) verbunden.

Absatz 3

§ 85 a Absatz 3 trifft eine Regelung zu den erforderlichen Fachkundeforderungen an fachkundige Stellen. Sie entsprechen ebenfalls den bisher in § 2 AZWV geregelten Voraussetzungen.

Zu Nummer 8 (§ 86)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung der Vorschrift durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008.

Zu Nummer 9 (§ 86a)

Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der bereits seit dem 1. Juli 2004 bestehende Anerkennungsbeirat bei der Bundesagentur für Arbeit gesetzlich normiert (§ 6 AZWV). Die gesetzliche Regelung des Beirates und seiner bisher in der AZWV geregelten Aufgaben ist erforderlich, um teilweise vorgetragene Zweifel an der demokratischen Legitimation des Beirates entgegenzutreten. Der Anerkennungsbeirat hat sich als Expertengremium bewährt und soll auch nach Inkrafttreten des Akkreditierungsstellengesetzes zum 1. Januar 2010 bei der Bundesagentur für Arbeit fortgeführt werden. Die bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben und insbesondere die Möglichkeit, Empfehlungen zur Anerkennung und Zertifizierung auszusprechen, tragen den Bedürfnissen der Praxis nach konkretisierenden Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) Rechnung.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Anerkennungsbeirates. Sie entspricht der bisherigen Zusammensetzung des Gremiums nach § 6 AZWV. Sie hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Einzelheiten zu den vorschlagsberechtigten Stellen und zum Berufungsverfahren können wie bisher in der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung geregelt werden.

Zu Nummer 10 (§ 87)

Die bereits bestehende Verordnungsermächtigung des § 87 soll erweitert werden. Sie enthält nunmehr ausdrücklich die Ermächtigung das Nähere zum Anerkennungsbeirat (z. B. Berufungsverfahren, Reisekostenerstattung) und seiner Aufgaben zu regeln.

Zu Nummer 11 (§ 144)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 12 (§ 189a)

Redaktionelle Berichtigung eines Verweises an die Änderung des § 32b des Einkommensteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 2008.

Zu Nummer 13 (§ 216a)

Buchstabe a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt sicher, dass die Agenturen für Arbeit die Betriebsparteien frühzeitig über arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen zur Eingliederung der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer beraten können, z. B. über Vermittlung von Arbeit in Arbeit, ggf. nach vorangegangener Qualifizierung. Die frühe Beratung soll auch dazu beitragen, dass die Fördervoraussetzungen nach § 216a im Interessenausgleich und Sozialplan berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann über die Höhe der Leistungen nach § 216a sowie das Verfahren informiert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nach § 38 erfolgt die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten (Potenzialanalyse) durch die Agentur für Arbeit. Eine weitere Förderung entsprechender Maßnahmen, die gemäß § 216a durch Dritte durchgeführt werden, ist damit nicht mehr erforderlich. Dies stellt die Änderung in Absatz 1 Satz 2 sicher.

Buchstabe b)

Der bisherige Begriff der aufzuwendenden Maßnahmekosten führte in einigen Fällen zu unangemessen hohen Maßnahmekosten. Deshalb bedarf es einer Konkretisierung. Künftig sind die erforderlichen und angemessenen Maßnahmekosten Grundlage für die Berechnung des Zuschusses. Erforderlich sind Maßnahmekosten, wenn keine günstigere Maßnahme verfügbar ist, durch die das verfolgte Ziel gleichermaßen erreicht werden kann. Das Kriterium der Angemessenheit der Maßnahmekosten erlaubt die notwendige Feststellung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem verfolgten Ziel und den eingesetzten Mitteln.

Buchstabe c)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1 Satz 1.

Buchstabe d)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 14 (§ 216b)

Buchstabe a)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Agenturen für Arbeit die Betriebsparteien so früh wie möglich über die Fördermöglichkeiten und Fördervoraussetzungen nach § 216b beraten können (z. B. ob der mit der Durchführung beauftragte Transferanbieter die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt). Sofern ein Interessenausgleich oder Sozialplan ausgehandelt wird, ist gewährleistet, dass die Beratung durch die Agenturen für Arbeit vor Abschluss der Verhandlungen erfolgt.

Die Voraussetzung der Beratung über die Vereinbarung eines die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleichs oder Sozialplans betont die Zielrichtung des § 216b, die Arbeitnehmer so früh wie möglich von Arbeit in Arbeit zu vermitteln. Hierdurch soll auch gewährleistet werden, dass dem Eingliederungsgedanken besser Rechnung getragen werden kann.

Buchstabe b)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der vom ehemaligen Arbeitgeber beauftragte Transferanbieter oder die im Betrieb geschaffene Einheit die organisatorische und finanzielle Gewähr für eine erfolgreiche Eingliederungsarbeit bietet.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Eingliederungstätigkeit ist - unabhängig von den Bedingungen des jeweiligen Arbeitsmarktes - vor allem eine der Anzahl der übernommenen Arbeitnehmer entsprechende angemessene Infrastruktur des Trägers zur Umsetzung des Eingliederungskonzepts. Hierzu zählen beispielsweise die Gewährleistung eines Betreuungsschlüssels von mindestens 1:50, der Einsatz von qualifizierten Beratern oder die Anwendung von Anreizsystemen zur frühzeitigen Arbeitsaufnahme.

Durch die Regelung über die ausreichende Mittelausstattung wird gewährleistet, dass der beauftragte Transferanbieter die Fähigkeit hat, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen und insbesondere die übernommene Eingliederungsaufgabe zu erfüllen.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld ist, dass ein internes Qualitätssicherungssystem angewendet wird. Dabei soll zum einen am Ende der Maßnahmen die Zufriedenheit der Teilnehmer und des ehemaligen Arbeitgebers systematisch erhoben werden. Zum anderen sollen die Beratungsinhalte und Aktivitäten sowie Vermittlungserfolge und die Verbleibsquote sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen dokumentiert werden. Die Daten zum Maßnahmeerfolg sollen sowohl dem ehemaligen Arbeitgeber als auch der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Dies fördert die Transparenz und Vergleichbarkeit der angebotenen Maßnahmen und führt zu einem effektiveren Einsatz der Mittel sowohl des ehemaligen Arbeitgebers als auch der Bundesagentur für Arbeit.

In den Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit sollen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu diesen betrieblichen Voraussetzungen bundeseinheitliche Kriterien formuliert werden, die die örtlichen Agenturen für Arbeit in die Lage versetzen, über das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen zu entscheiden. Erfüllen Transferanbieter nicht die betrieblichen Voraussetzungen, kann Transferkurzarbeitergeld künftig nicht gezahlt werden.

Buchstabe c)

Die Änderung verpflichtet Bezieher von Transferkurzarbeitergeld, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Mit dieser Arbeitsuchendmeldung machen Bezieher von Transferkurzarbeitergeld ihren Anspruch auf Vermittlung nach § 35 geltend. Unverzüglich nach dieser Meldung hat die Agentur für Arbeit zusammen mit den Beziehern von Transferkurzarbeitergeld eine Potenzialanalyse nach § 37 Absatz 1 durchzuführen. Dabei werden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und die Eignung der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld festgestellt und Umstände ermittelt, welche die berufliche Eingliederung erschweren. Der daraus abgeleitete arbeitsmarktpolitische Handlungsbedarf wird in einer Eingliederungsvereinbarung nach § 37 Absatz 2 festgehalten.

Da das Ergebnis dieser Feststellungen auch die Grundlage für die Eingliederungsarbeit des Arbeitgebers bzw. Transferanbieters sein wird, entfällt gleichzeitig die bisherige persönliche Voraussetzung für den Bezug von Transferkurzarbeitergeld, an einer Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilzunehmen. Die Agentur für Arbeit stellt dem Arbeitgeber bzw. dem Transferanbieter die Ergebnisse der Potenzialanalyse und die Eingliederungsvereinbarung nach Einwilligung des Beziehers von Transferkurzarbeitergeld zur Verfügung.

Von der Neuregelung unberührt bleibt die Verpflichtung, sich nach § 38 Absatz 1 spätestens drei Monate vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Diese Regelung ist erforderlich, weil mit einer unterbliebenen Arbeitsuchendmeldung zu diesem Zeitpunkt auch versicherungswidriges Verhalten mit Blick auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei anschließender Arbeitslosigkeit vorliegt.

Buchstabe d)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1 Nummer 4.

Buchstabe e)

Durch die Änderung wird die Bedeutung der frühzeitigen Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit betont. Während der Phase des Bezugs des Transferkurzarbeitergeldes gilt es, alle verfügbaren Ressourcen zu mobilisieren, um einen möglichst zügigen Übergang in eine Weiterbeschäftigung zu erreichen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung wird klargestellt, dass als geeignet für die Weiterbildung die Qualifizierungsmaßnahmen angesehen werden, die nach §§ 84 und 85 bereits für die Förderung der beruflichen Weiterbildung zugelassen sind. Hier wird auf das seit 2004 durch Einführung der AZWV praktizierte Verfahren verwiesen. Auf dieser Grundlage kann auf das ausdifferenzierte Angebot der verschiedenen am Markt tätigen Bildungsträger zurückgegriffen werden. Wie bisher bleiben betriebliche Beschäftigungen, die ausdrücklich der beruflichen Qualifizierung am Arbeitsplatz („training on the job“) dienen, möglich.

Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen zur Qualifizierung ist die Agentur für Arbeit zu beteiligen. Es sollte Einvernehmen zwischen Transferanbieter und der Agentur für Arbeit hergestellt werden. Hierdurch werden Divergenzen zu regionalen Arbeitsmarktentwicklungen und vorhandenen Bildungszielplanungen der Agentur für Arbeit vermieden. Ziel ist es, durch widerspruchsfreie Entscheidungen eine Qualifizierung am Bedarf vorbei zu vermeiden.

Buchstabe f)

Mit der Neufassung des Absatzes 9 wird die Transparenz im Leistungssystem erhöht, weil die örtlichen Agenturen für Arbeit nun monatlich statistische Meldungen zu wirkungsrelevanten Daten erhalten. Darüber hinaus werden mit dem ersten Antrag Daten zur betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit und zum personalabgebenden Betrieb übermittelt. Die Auswertung der Daten durch die Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich, um einen möglichst effektiven und effizienten Einsatz von Mitteln der Versicherungsgemeinschaft zu erzielen.

Um den Aufwand der Arbeitgeber bzw. der Transferanbieter möglichst gering zu halten, wird die statistische Meldung monatlich zusammen mit dem Antrag abgegeben. Daten, die während des Bezugs des Transferkurzarbeitergeldes unverändert bleiben (z. B. Daten zur Struktur - wie interne oder externe betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit und Anzahl der zu Beginn darin zusammengefassten Arbeitnehmer -, Daten zur Größe oder die Betriebsnummer des personalabgebenden Betriebs), müssen künftig nur einmalig mit dem ersten Antrag mitgeteilt werden.

Zu Nummer 15 (§ 296)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 16 (§ 297)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 17 (§ 345b)

Buchstabe a)

Anpassung der Überschrift an die Überschrift des § 28a.

Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa)

Folgeänderung zur Änderung des § 28a.

Doppelbuchstabe bb)

Die Änderung der Angabe ist Folgeänderung zur Änderung des § 28a.

Mit der Einführung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag im Jahre 2003 (mit Wirkung ab 1. Februar 2006) hat der Gesetzgeber die bis zu diesem Zeitpunkt beitragsfreie Weiterversicherung in Phasen selbständiger Tätigkeit – versicherungsgerechter – zu einer beitragspflichtigen Versicherungszeit umgestaltet. Deshalb war es in der Übergangsphase, insbesondere auch im Hinblick auf die zum damaligen Zeitpunkt gesetzlich geförderten sog. Ich-AGen, gerechtfertigt, niedrige Beiträge zu erheben. Zwischenzeitlich sind die Beiträge zur Arbeitsförderung erheblich gesenkt worden. Davon haben auch die freiwillig weiterversicherten Personen profitiert. Bei Einführung der freiwilligen Weiterversicherung hatten Selbständige einen monatlichen Beitrag von 39,81 Euro (alte Bundes-

länder) und 33,56 Euro (neue Bundesländer) zu zahlen. Der Beitrag für Auslandsbeschäftigte betrug bundeseinheitlich 39,81 Euro. Der aktuell zu zahlende Beitrag hat sich für Selbständige auf 17,89 Euro (alte Bundesländer) und 15,19 Euro (neue Bundesländer) mehr als halbiert. Gleichzeitig sind die Leistungen, die im Falle der Arbeitslosigkeit gewährt werden, stabil geblieben. Den geringeren Beiträgen stehen weiterhin Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit gegenüber, die im Regelfall je nach familiärer und steuerrechtlicher Situation zwischen 800 und 1 200 Euro monatlich betragen. Hinzu kommt die von der Bundesagentur für Arbeit übernommene soziale Absicherung der Arbeitslosengeldbezieher (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung).

Um die dauerhafte Akzeptanz der freiwilligen Weiterversicherung bei der Versichertengemeinschaft sicherzustellen, sind die Beiträge von Auslandsbeschäftigten und Existenzgründern an diejenigen anzupassen, die von einem durchschnittlichen Beitragszahler erbracht werden. Daher ist als beitragspflichtige Einnahme der Selbständigen und Auslandsbeschäftigten grundsätzlich ein Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der monatlichen Bezugsgröße entspricht (zur Ausnahme siehe die Begründung zu Buchstabe c). Damit wird wieder ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Beitrag und Leistung hergestellt, das die Leistungsfähigkeit der freiwilligen Weiterversicherung sichert.

Der von freiwillig weiterversicherten Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen, zu zahlende Beitrag bleibt unverändert (derzeit 7,15 Euro - alte Bundesländer - und 6,08 Euro - neue Bundesländer -), um der besonderen sozialpolitischen Bedeutung der häuslichen Pflege Rechnung zu tragen.

Buchstabe c)

Um den besonderen Schwierigkeiten während der unmittelbaren Startphase einer Existenzgründung Rechnung zu tragen, zahlen Selbständige innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit lediglich einen hälftigen Beitrag.

Zu Nummer 18 (§ 349a)

Buchstabe a)

Anpassung der Überschrift an die Überschrift des § 28a.

Buchstabe b)

Folgeänderung zu § 28a Absatz 5 Nummer 3.

Zu Nummer 19 (§ 352a)

Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zur Kündigung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag zu bestimmen (z. B. Formerfordernis der Kündigung). Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 20 (§ 417)

Durch den demografischen Wandel arbeiten zunehmend mehr ältere Beschäftigte in den Unternehmen. Gleichzeitig erfordern technologische und strukturelle Veränderungen in der Arbeitswelt eine kontinuierliche Weiterbildung, um sich den wandelnden Qualifikationsanforderungen anzupassen. Um die auch im internationalen Vergleich relativ geringe Weiterbildungsbeteiligung von älteren Arbeitnehmern in Deutschland weiter zu erhöhen, wird das bis Ende 2010 befristete Instrument um ein Jahr verlängert. Die Bundesagentur für Arbeit soll damit weiterhin älteren Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen eine geförderte berufliche Weiterbildung bei Bedarf anbieten können. Damit wird auch ein wichtiges Ziel der gemeinsamen Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ von Bund und Ländern unterstützt, die Weiterbildung in Deutschland verstärkt zu fördern und

die Weiterbildungsbeteiligung in den Betrieben zu erhöhen. Die befristete Verlängerung ermöglicht es auch, die Förderleistung in die geplante Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente einzubeziehen.

Zu Nummer 21 (§ 421f)

Die bisherige Inanspruchnahme dieses spezifischen Eingliederungszuschusses für Ältere verläuft positiv: Allein im Jahresverlauf 2009 wurden gut 52 000 Personen über dieses Instrument gefördert. Die aktuelle Eingliederungsquote (d. h. Bestehen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sechs Monate nach Auslaufen der Förderung) liegt mit 63,8 Prozent verhältnismäßig hoch, betrachtet man die Verbleibsquote steigt das Ergebnis auf 76,6 Prozent (sechs Monate nach Auslaufen der Förderung nicht arbeitslos gemeldet). Diese positiven Quoten legen nahe, dass dieser an den spezifischen Bedarf Älterer ausgerichtete Lohnkostenzuschuss als effektiver Hebel bei der Integration in Arbeit wirkt. Detaillierte Evaluationsergebnisse werden zum Jahreswechsel 2010/2011 erwartet und sollen im Zuge der dann anstehenden Überprüfung des Instruments gewürdigt werden. Durch die jetzige Verlängerung wird ermöglicht, die Umsetzung und Inanspruchnahme im Gesamtkontext weiter zu analysieren und die Ergebnisse bei einer Entscheidung über die Zukunft des Instruments zu berücksichtigen.

Zu Nummer 22 (§ 421j)

Den aktuellen Entwicklungen zu Folge gewinnen flexible und atypische Beschäftigungsformen sowie die Anforderung an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht nur regional, sondern auch zwischen einzelnen Branchen und Berufsbildern mobil zu sein, stark an Bedeutung. D. h. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden immer häufiger gezwungen, sich auch aus vorübergehend niedriger entlohnten Stellen neue Perspektiven im Arbeitsmarkt zu schaffen. Die Entgeltsicherung erweist sich hier seit ihrer Einführung als hilfreiches Instrument zur Flankierung solcher Übergänge im Arbeitsmarkt. Sie setzt im Gegensatz zu einer Förderung durch Lohnkostenzuschüsse auf Seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Durch den Zuschnitt auf die Zielgruppe der Älteren trägt sie auch dazu bei, die Erwerbsbeteiligung Älterer zu erhöhen und unterstützt damit die auf europäischer Ebene gesetzten politischen Ziele, die Erwerbstätigenquote bezogen auf Ältere gezielt zu steigern. Aktuell liegt die Verbleibsquote bei der Entgeltsicherung mit 72,5 Prozent relativ hoch. Ende 2009 erhielten über 14 000 Personen diese Förderung. Die Verlängerung der Befristung des Instruments ermöglicht zudem weitere Erfahrungen mit diesem erst Mitte 2007 modifizierten Instrument zu sammeln und diese Ergebnisse in eine Entscheidung über die Zukunft des Instruments einfließen zu lassen.

Zu Nummer 23 (§ 421q)

Die Ende des Jahres 2007 befristet eröffnete Möglichkeit, Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 33 Satz 3 bis 5 abweichend von Satz 4 auch über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und innerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen, hat sich in der Praxis bewährt. Dies zeigt sich auch an der deutlichen Ausweitung der Maßnahmen insbesondere in den Ländern. Im Jahr 2009 wurden für Berufsorientierungsmaßnahmen 67,4 Millionen Euro ausgegeben (2008: 52,3 Millionen Euro, 2007: 19,6 Millionen Euro). Ohne die Regelung zur erweiterten Berufsorientierung betragen die Ausgaben nur 9,0 Millionen Euro (2008: 9,0 Millionen Euro, 2007: 4,8 Millionen Euro). Die Teilnehmerzahlen haben sich ähnlich entwickelt (Eintritte 2009: rd. 171 000, 2008: rd. 127 000, 2007: rd. 15 000). Die Verlängerung trägt entsprechenden Aufträgen im Koalitionsvertrag, in der Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern und im Ausbildungspakt Rechnung. Dort wurde vereinbart, dass die Berufsorientierung ausgebaut wird. Die befristete Regelung bietet eine größere Flexibilität bei der Unterstützung junger Menschen in Fragen der Berufswahl. Die Eingliederungsquote beträgt bei Berufsorientierungsmaßnahmen insgesamt im Juli 2009 15,1 Prozent. Systembedingt ist diese Quote allerdings wenig aussagekräftig, da ein Großteil der Geförderten zum Messzeitpunkt noch Schüler sein dürften.

Denn die Maßnahmen überschreiten nach Erfahrungen aus der Praxis im Regelfall ein Jahr nicht und beginnen bereits in der Vorabgangsklasse. Um die Wirkung über einen längeren Zeitraum besser beurteilen zu können, wird die Regelung bis Ende des Jahres 2013 verlängert. Dies schafft den für eine Evaluation erforderlichen zeitlichen Spielraum und berücksichtigt im Hinblick auf die notwendige Kofinanzierung die Laufzeit der Förderperiode im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF). Viele Länder nutzen ESF-Mittel zur Kofinanzierung.

Zu Nummer 24 (§ 421r)

Die bis Ende des Jahres 2010 befristete Möglichkeit, bei Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes einen Ausbildungsbonus für das die Ausbildung fortführende Ausbildungsverhältnis zu zahlen, wird bis Ende des Jahres 2013 verlängert. Durch die Förderung soll ein Anreiz für die Fortführung von solchen Ausbildungsverhältnissen auch in den noch von der Wirtschaftskrise in der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflussten Jahren sichergestellt werden.

Der Ausbildungsbonus in Insolvenzfällen ist ein Sonderfall des Ausbildungsbonus, der die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen zugunsten förderungsbedürftiger Ausbildungsuchender aus früheren Schulentlassjahren allgemeinbildender Schulen (Altbewerber) zum Ziel hat. Im Jahr 2009 wurden 2 456 Ausbildungsboni in Insolvenzfällen bewilligt.

Zu Nummer 25 (§ 421t)

Buchstabe a)

Mit Hilfe der Kurzarbeit ist es gelungen, trotz der Wirtschaftskrise Entlassungen weitgehend zu verhindern. Der deutsche Arbeitsmarkt hat sich im Vergleich zu anderen Ländern stabil erwiesen. Dank des Instrumentes Kurzarbeitergeld wurden bislang hunderttausende Arbeitsplätze gerettet und damit wertvolle Kenntnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesichert.

Dieses Jahr wird es noch keine Entwarnung am Arbeitsmarkt geben. Manche Betriebe erreicht die Krise erst jetzt. Die Sicherung von Arbeitsplätzen und der Erhalt des kollektiven Betriebswissens bleiben nach wie vor eine große Herausforderung. Die Unternehmen müssen weiterhin unterstützt werden, um ihre nicht ausgelasteten Belegschaften über die Krise hinweg halten zu können. In dieser Situation ist es besonders wichtig, ein klares Signal für die Erhaltung der Arbeitsplätze und Planungssicherheit für die Arbeitgeber zu schaffen. Für einen begrenzten Zeitraum bis Mitte 2012 ist daher die Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld notwendig.

Buchstabe b)

Die Sonderregelungen, die sowohl für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld als auch für das Saison-Kurzarbeitergeld gelten, werden entsprechend der Verlängerung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei konjunktureller Kurzarbeit ebenfalls bis Mitte 2012 verlängert.

Buchstabe c)

Die Regelungen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld werden entsprechend der Verlängerung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei konjunktureller Kurzarbeit ebenfalls bis Mitte 2012 verlängert. Damit wird Saison-Kurzarbeitergeld hinsichtlich der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld weiterhin mit konjunkturellem Kurzarbeitergeld gleichgestellt.

Buchstabe d)

Auch die Regelung zur Weiterbildungsförderung für wiedereingestellte Zeitarbeitnehmer soll befristet bis Mitte 2012 verlängert werden.

Buchstabe e)

Um weiterhin mehr Menschen eine Beschäftigungschance im Pflegebereich zu eröffnen, wird die befristete Sonderregelung zur Alten- und Krankenpflegeumschulung verlängert. Sie ermöglicht es der Bundesagentur für Arbeit, die Vollfinanzierung von Alten- und Krankenpflegeumschulungen für die gesamte Dauer der Umschulung zu übernehmen, wenn die Eintritte in die Umschulung bis zum 30. Juni 2012 erfolgen. Die Verlängerung der befristeten Sonderregelung ist mit der Erwartung verbunden, dass auch die Anstrengungen in der Erstausbildung verstärkt werden, um den mittel- und langfristig weiter wachsenden Bedarf an Fachkräften zu decken.

Buchstabe f)

Die Verlängerung der befristeten Regelung gewährleistet weiterhin, dass Arbeitnehmer, die trotz einer Arbeitszeitverkürzung, die der Beschäftigungssicherung diene, arbeitslos werden, keine Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes erfahren. Dies gilt durch die Änderung nun für Zeiten der Beschäftigungssicherung, die Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 2012 zurückgelegt haben.

Zu Nummer 26 (§ 434u)

Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass Personen, die bis zum 31. Dezember 2010 als Selbständige oder Auslandsbeschäftigte ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag eingegangen sind, dieses Versicherungspflichtverhältnis auch ohne erneute Antragstellung fortführen können. Diesem Personenkreis wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Damit können die Selbständigen und Auslandsbeschäftigten, die darauf vertrauten, dass ihre freiwillige Weiterversicherung am 31. Dezember 2010 kraft Gesetzes ausläuft, ihr Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag beenden. Die Bundesagentur für Arbeit informiert im Rahmen ihrer allgemeinen Auskunft- und Beratungspflicht den betroffenen Personenkreis über den Fortbestand und die Beendigungsmöglichkeit der Versicherungspflicht auf Antrag.

Absatz 2

Mit der Übergangsregelung wird festgelegt, dass vor dem 1. Januar 2011 von der Bundesagentur für Arbeit als Anerkennungsstelle nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AZWV erteilte Anerkennungen fachkundiger Stellen bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin Gültigkeit behalten.

Absatz 3

Zur Vermeidung unbilliger Härten erfolgt die Beitragsanpassung für in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiterversicherte Personen (siehe Änderung des § 345b) stufenweise. Bis zum 31. Dezember 2011 gilt für alle Selbständigen und Auslandsbeschäftigten unabhängig vom Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme die in § 345b Satz 2 geregelte geringere beitragspflichtige Einnahme. Damit haben auch bereits freiwillig weiterversicherte Personen ein Jahr lang Zeit, um sich auf die geänderten Beitragszahlungen einzustellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des AÜG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 421t SGB III, mit der die Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld bis Mitte des Jahres 2012 verlängert werden. Mit der Verlängerung der Befristung der krisenbedingten Sonderregelung in § 11 Absatz 4

Satz 3 um 18 Monate bis 30. Juni 2012 kann konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach §§ 169 ff. SGB III und Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175 SGB III auch weiterhin für Leiharbeiterinnen und -arbeiter unter den Bedingungen gewährt werden, die für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Damit wird auch für die Verleihunternehmen die Möglichkeit erhalten, in der Wirtschaftskrise bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Arbeitsverhältnis zu halten.

Die von § 11 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 615 Satz 1 BGB geregelte Risikoverteilung zwischen Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern und ihrem Arbeitgeber (Verleiher) wird im Grundsatz nicht verändert. Der Verleiher trägt weiterhin grundsätzlich das Risiko, dass er seine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter überhaupt nicht oder teilweise nicht an Entleiher verleihen kann. Die Vereinbarungen zur vollständigen oder teilweisen Aufhebung des Rechts der Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter auf Vergütung sind nunmehr mit einer Laufzeit bis längstens zum 30. Juni 2012 befristet möglich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21. Das Außerkrafttreten des Gesetzes wird verschoben, um die Verlängerung der Förderung in Insolvenzfällen abschließen zu können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.